

## Corporate Governance bei der SYZYG AG

Mit dem am 26.07.2002 in Kraft getretenen Transparenz- und Publizitätsgesetz (TransPuG) wurde das Aktiengesetz um den § 161 ergänzt. Demnach sind Vorstand und Aufsichtsrat von börsennotierten Gesellschaften zur jährlichen Abgabe einer Entsprechenserklärung bezüglich des Deutschen Corporate Governance Kodex ("Kodex") verpflichtet. Dieser beinhaltet Verhaltensempfehlungen ("soll") und Anregungen ("kann" bzw. "sollte"), die zur Steigerung der unternehmerischen Transparenz beitragen sollen.

Im Jahr 2010 ist der bestehende Verhaltenskatalog ein weiteres Mal ergänzt worden. Die aktuelle Fassung vom 26. Mai 2010 dient als Grundlage für die diesjährige Entsprechenserklärung der SYZYG AG.

Die SYZYG AG hatte sich bereits in der Vergangenheit öffentlich zur Einhaltung national und international anerkannter Standards für faire und verantwortungsvolle Unternehmensführung bekannt. Die erste offizielle Anerkennung der Prinzipien, die im Deutschen Corporate Governance-Kodex (DCGK) niedergelegt sind, erfolgte im Jahre 2002.

Die SYZYG AG entspricht bis auf wenige Ausnahmen dem Kodex in der aktualisierten Form. Diese Ausnahmen sind in der aktuellen Entsprechenserklärung aufgeführt.

## Bericht zur Unternehmensführung gem. § 289aHGB für das Geschäftsjahr 2010

### 1. Erklärung gem. § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der SYZYG AG erklären gemäß § 161 AktG, dass den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 26. Mai 2010 mit den **folgenden Ausnahmen** entsprochen wird:

(1) Vielfalt bei der Besetzung von Führungspositionen unter besonderer Berücksichtigung von Frauen

**(Ziffer 4.1.5)**

In Einklang mit dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz entscheidet das Management der SYZYG AG bei der Besetzung von Führungspositionen nicht nach dem Geschlecht, sondern auf Basis fachlicher Qualifikationen.

(2) Vielfalt bei der Besetzung von Vorstandspositionen unter besonderer Berücksichtigung von Frauen

**(Ziffer 5.1.2):**

In Einklang mit dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz der Aufsichtsrat bei der Besetzung von Vorstandspositionen nicht nach dem Geschlecht, sondern auf Basis fachlicher Qualifikationen.

(3) Einrichtung von fachlich qualifizierten Ausschüssen des Aufsichtsrats gemäß Ziffer 5.3.1, eines Prüfungsausschusses gemäß Ziffer 5.3.2 sowie eines Nominierungsausschusses **(Ziffer 5.3.3)**

Da der Aufsichtsrat aus nur drei Personen besteht, wurde und wird auf die Bildung von Ausschüssen verzichtet.

(4) Zusammensetzung des Aufsichtsrats **(Ziffer 5.4.1):**

Der neu gefasste Abschnitt 5.4.1 des Corporate Governance Kodexes besagt, dass der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen soll. Die letzte Wahl der Aufsichtsrats-Mitglieder erfolgte im Jahr 2009 und damit vor Inkrafttreten der Empfehlung. Eine entsprechende Stellungnahme existiert daher bislang nicht. Jedoch sind die Aufsichtsräte der SYZGY AG ausgewiesene Experten der IT- und Kommunikationsbranche. Im Vorfeld der nächsten Aufsichtsratswahl wird die SYZGY AG wie gefordert konkrete Ziele für die Zusammensetzung benennen.

(5) Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder **(Ziffer 5.4.6):**

Alle Aufsichtsratsmitglieder erhalten einvernehmlich die gleiche Vergütung, da alle Mitglieder vergleichbare Arbeitsaufwände haben.

## 2. Praktiken der Unternehmensführung

Die SYZGY AG beachtet die gesetzlichen Anforderungen, die Bestimmungen ihrer Satzung sowie den Deutschen Corporate Governance Kodex, dem SYZGY gemäß § 161 AktG mit den in einer Erklärung angegebenen Ausnahmen entspricht.

## 3. Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

### Duales Führungssystem

Den gesetzlichen Vorgaben entsprechend, verfügt die SYZGY AG über ein duales Führungssystem, in dem der Vorstand den Konzern leitet, während dem Aufsichtsrat die Überwachung der Agenturgruppe obliegt. Die beiden Organe sind sowohl hinsichtlich ihrer personellen Besetzung als auch ihrer Kompetenzen streng voneinander getrennt.

### Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstands

Der Vorstand der SYZGY AG besteht aus einem Vorstandsvorsitzenden, einem Technikvorstand und einem Chief Operating Officer. Da dem Vorstand nur drei Mitglieder angehören, wurden und werden keine Ausschüsse gebildet.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und einer Geschäftsordnung. Er legt für den Konzern und seine Tochtergesellschaften langfristige Ziele zum Wohle und zum nachhaltigen Wachstum des Unternehmens fest und leitet daraus Strategien ab. Dabei arbeitet er mit dem Aufsichtsrat der Gesellschaft eng und vertrauensvoll zusammen.

Jedem Vorstandsmitglied obliegen Geschäftsbereiche, die er im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse in eigener Verantwortung führt. In Erfüllung ihrer Funktionen wirken die Mitglieder kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig über wichtige Maßnahmen und Geschäfte in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung obliegt allen Vorstandsmitgliedern gemeinsam.

Maßnahmen und Geschäfte eines Geschäftsbereiches, die für die Gesellschaft von außergewöhnlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstands.

Vorstandssitzungen können von jedem Mitglied des Vorstands einberufen werden. Sie finden in regelmäßigen Abständen und zusätzlich nach Bedarf statt. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern nicht Einstimmigkeit gesetzlich erforderlich ist. Geschäfte, die nur mit Zustimmung

des Aufsichtsrates vorgenommen werden dürfen, sind in der Geschäftsordnung aufgeführt.

Vorstandsbeschlüsse werden dokumentiert und aufbewahrt.

Sprecher des Vorstands ist sein Vorsitzender. Er koordiniert die verschiedenen Geschäftsbereiche und repräsentiert die Gesellschaft nach außen.

Die SYZGY AG hat für alle Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) abgeschlossen, die in Übereinstimmung mit dem aktuellen Corporate Governance Kodex einen Selbstbehalt in gesetzlich vorgeschriebener Höhe vorsieht.

### **Zusammensetzung und Arbeitsweise des Aufsichtsrates**

Dem Aufsichtsrat der SYZGY AG gehören drei Mitglieder an, von denen eines - den gesetzlichen Vorgaben entsprechend - als Finanzexperte über umfassende Kenntnisse in der Rechnungslegung und in internen Kontrollverfahren verfügt.

Der Aufsichtsrat arbeitet bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben mit den übrigen Organen der Gesellschaft zum Wohle des Unternehmens zusammen. Er überwacht und begleitet die Arbeit des Vorstands im Hinblick auf Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Vorstandshandelns.

Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend schriftlich oder mündlich über aktuelle Entwicklungen sowie über die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Konzerns und der Tochtergesellschaften. Bei Entscheidungen, die für die SYZGY Gruppe von wesentlicher Bedeutung sind, ist der Aufsichtsrat unmittelbar eingebunden.

Aufsichtsratssitzungen finden regelmäßig einmal im Quartal und zusätzlich nach Bedarf statt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich einberufen. Vor jeder Aufsichtsratssitzung wird eine schriftliche Tagesordnung an die Mitglieder des Aufsichtsrats verteilt. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen bzw. werden einstimmig getroffen.

Eine Erörterung der Geschäftsentwicklung wird in jeder Sitzung des Aufsichtsrats vorgenommen. Darüber hinaus lässt sich der Aufsichtsrat vom Vorstand ergänzende Informationen und Auskünfte erteilen. Der Aufsichtsrat befasst sich u. a. regelmäßig mit den Quartalsberichten, bespricht diese mit dem Vorstand und stimmt ihnen zu.

Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Gremiums und leitet die Sitzungen. Er erläutert jährlich die Tätigkeit des Aufsichtsrats in seinem Bericht an die Aktionäre und in der Hauptversammlung.

Detailliertere Informationen über die Arbeit des Aufsichtsrates finden sich im Bericht des Aufsichtsrates im Geschäftsbericht 2010 der SYZGY AG, der am 31. März 2011 veröffentlicht wird.

Bad Homburg v. d. H., 14. Dezember 2010  
Der Vorstand und der Aufsichtsrat

SYZGY AG